

lung der Gelegenheits- und Gewohnheits-Sünder und der Rückfälligen. Gehört also der Dnanist zu einer dieser Klassen — und das ist gewöhnlich der Fall — so muß der Beichtvater sich über Reue und Vorsatz bezüglich dieser speziellen Sünde vergewissern. Damit wollen wir nicht leugnen, es könne einzelne Fälle geben, in denen der Beichtvater moralisch sicher ist über die Disposition des Pönitenten, aber fürchtet, durch Ausführung dieses speziellen Falles, den jener als eine schwere Versündigung nicht erkannt, den wirklich vorhandenen guten Vorsatz zu erschüttern und zweifelhaft zu machen. Da wird ihm die Klugheit raten, nicht durch Spezialisierung dem armen, noch schwachen Sünder Versuchungen zu bereiten.

Natürlich darf der Pönitent nicht durch den Beichtvater zu der falschen Meinung verleitet werden, es sei keine oder wenigstens keine schwere Sünde.

Oft will es uns scheinen, als wenn etwas mehr Vertrauen und apostolischer Freimut, mit dem wir für das Gesetz Gottes eintreten, auch in diesem Punkte großen Nutzen bringen würde.

Gewiß sollen wir nichts auflegen, was nicht sichere Verpflichtung ist; aber sich bei evidenter Verletzung des Gebotes Gottes herumdrücken und gleichsam den Schein erwecken, als hänge die Entscheidung von Menschen ab, lähmt die Kraft des Stellvertreters Gottes und zerstört bei den Pönitenten die übernatürliche Auffassung.

Leider haben wir nur zu oft auch Aerzte zu unsern Gegnern, die durch ihren ärztlichen Rat die Sache übermäßig erschweren. Dann sagen wir: „Es handelt sich um Gottes Gebot; gewiß die Beobachtung desselben ist recht schwer und opfervoll in diesem Falle, aber Gott verspricht auch seine Gnade und seinen Himmel.“ Kurz: suaviter in modo fortiter in re.

Balkenberg.

W. Stentrup.

IV. (Dispensatio matrimonii rati non consummati.) Gustav, ein Witwer, 42 Jahre alt, veröffentlichte in den Zeitungen seine Absicht, sich nochmals zu verehelichen. Schon nach wenigen Tagen bot sich eine gewisse Maria als Braut an und wurde auch von Gustav akzeptiert. Die Trauung fand in der Kirche nach Erfüllung aller kirchlichen Vorschriften statt. Maria verweigerte aber ihrem Manne beständig das debitum conjugale, ja lief ihm davon und kehrte nicht mehr zurück. Gustav reichte alsbald beim bürgerlichen Gerichte Klage ein, die auch im günstigen Sinne erledigt wurde; dann wandte er sich an den Bischof mit der Bitte um dispensatio matrimonii rati non consummati. Es handelte sich nun darum, ist die Ehe wirklich nicht konsummiert, sind hinreichende Gründe für Dispens vorhanden?

Maria war eine öffentliche Dirne, die Gustav nur deshalb heiraten wollte, damit ihr lediges Kind versorgt würde; sie war ferner entschlossen, ihr ausgelassenes Leben fortzuführen. Gustav, so bestätigten

alle Zeugen, war ein ehrbarer, religiöser, wahrheitsliebender Mann, an dessen Aussagen nicht gezweifelt werden könne. Der arme Ehemann hatte seinem Freunde Leopold, der auch als Zeuge vorgerufen wurde und ganz mit Gustav übereinstimmend ausagte, die ganze Ehetragödie anvertraut. Einige andere Personen hatten ebenfalls von der unglücklichen Heirat gehört und dem entsprechend ausgesagt.

Das bischöfliche Ordinariat schickte das Gesuch und die Zeugenaussagen an die C. Conc. Trid. Rom ordnete, dem defensor matrimonii zufolge, noch weiteres Zeugenverhör an; wo möglich sollten auch Verwandte der Maria vorgeladen werden; ferner sei zu untersuchen, ob nicht diesbezügliche Aussagen schon vor Einreichung des Dispensgesuches gemacht worden seien. Alle Neuborgeladenen bestätigten einstimmig, die Eheleute hätten stets erklärt, sie hätten nie das debitum conjugale geleistet; Gustav sei ein Mann, dem unbedingt Glauben beizumessen sei. Auf diese Aussagen hin befürwortete die C. C. Trid. am 17. August 1901 die dispensatio matrimonii rati, umso mehr, als an ein künftiges Zusammenleben der Eheleute unmöglich gedacht werden konnte. Gustav mußte gegen eine solche Person, wie Maria, den höchsten Widerwillen haben; aber auch Maria erklärte, „lieber auf Eisenbahnschienen den Tod zu suchen, als nochmals zu ihrem Manne zu gehen“.

St. Florian.

Mois Pachinger.

V. (Giltig absolviert? — Ein Jurisdiktionsfall aus dem Regularrechte.) P. Dtger, ein Ordensmann, hat das Unglück gehabt, einen schweren Fall zu tun, und ist überdies die begangene Sünde in seinem Orden reserviert. Hierüber auf's tiefste beschämt, kann er sich nicht entschließen, seine Sünde weder seinem gewöhnlichen Beichtvater noch einem anderen seines Ordens zu bekennen, obgleich er nach den Konstitutionen des Ordens hiezu gehalten wäre. Er begibt sich deshalb zu einem Weltpriester, zu dem er wegen seines ehrwürdigen Alters ein besonderes Zutrauen gefaßt hat, und — wird absolviert. Später jedoch wird er oft von Skrupeln und Aengsten gequält, ob seine Beichte beim auswärtigen Konfessarius wohl auch giltig war.

Es fragt sich nun: 1. Gibt es Fälle, in welchen ein Ordensmann, auch einem Priester, der nicht seinem Orden angehört, beichten kann? 2. Wenn ja, kann dann ein solcher Beichtvater auch von den Ordensreservaten absolvieren? 3. Sind endlich die Zweifel des P. Dtger begründet oder nicht?

Ad 1. Obwohl nach den Konstitutionen der Päpste die (exempten) Regularen im allgemeinen keinem anderen als ihren Obern bezw. den von ihnen bevollmächtigten Priestern desselben Ordens beichten dürfen, so kann es doch Umstände geben, in denen ein Ordensmann auch einem auswärtigen Priester, sei dieser nun Regularer eines anderen Ordens oder Weltpriester, seine Beichte ablegen kann.